



5. Teiländerung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Neuer Weg“, Teilgebiet Einzelhandel, 69412 Eberbach

Zusammenfassung und Kommentierung

der im Zuge der erneuten Anhörung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

Einwände/Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung
A – erneute Anhörung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	
Ordnungsziffer 1: Stadt Eberbach, 660 Tiefbauabteilung Schreiben vom 13.12.2021, eingegangen am 13.12.2021	
<p>Nach Prüfung der uns übermittelten Unterlagen konnten wir feststellen, dass das Leitungsrecht für das kommunale Starkregenrisikomanagement, wie abgestimmt, aus dem Bebauungsplan entnommen wurde.</p> <p>Von Seiten der Tiefbauabteilung sind keine weiteren Anregungen erforderlich.</p>	<p>Aufgrund der Konzeption des kommunalen Starkregenrisikomanagements kann auf dem Grundstück des Lebensmittel-Verbrauchermarktes auf die Darstellung des ursprünglich hier vorgesehenen Leitungsrechts verzichtet werden.</p>
Ordnungsziffer 2: Stadt Eberbach, 320 Ordnungsamt/ Örtliche Straßenverkehrsbehörde E-Mail vom 06.12.2021	
<p>Von Seiten des Ordnungsamtes/ Örtl. Straßenverkehrsbehörde der vVG Eberbach-Schönbrunn wird auf die bereits erfolgten Stellungnahmen vom 26.04.2019 und 01.07.2020 verwiesen.</p>	<p>In der Stellungnahme vom 01.07.2020 wird seitens des Ordnungsamtes/der örtlichen Straßenverkehrsbehörde der vVG Eberbach-Schönbrunn die Feststellung getroffen, dass zu den Planungsinhalten keine Anregungen bzw. Vorschläge für eine Verbesserung vorzubringen sind.</p>
Ordnungsziffer 3: Eisenbahn-Bundesamt E-Mail vom 07.12.2021	
<p>Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden von der Planung berührt. Bei Beachtung der nachfolgenden Nebenbestimmungen bestehen keine Bedenken:</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass Flächen einer Eisenbahn des Bundes nicht überplant werden dürfen. Um solche Flächen handelt es sich, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grundstücke von einer Entscheidung gemäß § 18 AEG erfasst worden sind, 	<p>Auf den bisherigen Abwägungsvorgang im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes wird verwiesen.</p> <p>Der Bebauungsplan überplant lediglich die sich im städtischen Eigentum befindliche Gleisanlage. Die Freistellung dieser Flächen von Bahnbetriebszwecken wurde beantragt und seitens des Regierungspräsidiums Karlsruhe mit Schreiben vom 11.03.2020 erteilt.</p>

Zusammenfassung und Kommentierung der erneuten Anhörung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

Einwände/Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung
<ul style="list-style-type: none"> • das planfestgestellte Vorhaben verwirklicht worden ist, • die Grundstücke für Bahnbetriebszwecke tatsächlich in Dienst genommen worden sind. <p>Aus diesem Grund sind diese Flächen aufgrund des Fachplanungsprivilegs aus § 18 AEG i. V. m. § 38 BauGB der kommunalen Planungshoheit entzogen, solange sie nicht gemäß § 23 AEG von Bahnbetriebszwecken freigestellt worden sind. Weiterhin dürfen keine Bahnanlagen geändert werden. Aus den mitgelieferten Unterlagen ist nicht ersichtlich, ob es zu irgendwelchen Änderungen kommt. Ergibt sich im Zusammenhang mit einem Bebauungsplan die Notwendigkeit der Änderung einer Betriebsanlage (z.B. die Versetzung eines Oberleitungsmastes) sind diese Änderungen nur im Rahmen eines Planrechtsverfahrens nach § 18 AEG zulässig. Wenn an den Bahnanlagen nichts geändert wird, bestehen keine Bedenken, die Flächen sind nachrichtlich darzustellen im B-Plan.</p>	<p>Damit endete formal auch die Eignung der Flächen als Betriebsanlagen der Eisenbahn. Sie wurden planungsrechtlich in die Hoheit der Stadt Eberbach überstellt.</p>
<p>Ordnungsziffer 4: fibernet.rn, Zweckverband High-Speed-Netz Rhein-Neckar E-Mail vom 14.12.2021</p>	
<p>Im Plangebiet befindet sich Glasfaserinfrastruktur des Zweckverbandes High-Speed-Rhein-Neckar. Bei baulichen Maßnahmen sind unsere Anlagen zu schützen und dürfen nicht überbaut werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, hat jedoch planungsrechtlich keine Relevanz.</p>
<p>Ordnungsziffer 5: Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Gesundheitsamt E-Mail vom 21.12.2021</p>	
<p>Aus den uns vorgelegten Unterlagen ist kein Grund für eine Ablehnung durch das Gesundheitsamt zu entnehmen. Wir gehen davon aus, dass die geltend gesetzlichen Bestimmungen der Schalltechnischen Untersuchung Anwendung finden. Sollten sich im Zuge weiterer Planungsmaßnahmen hygienisch relevante Bereiche konkretisieren (Baupläne von z.B. Kindergärten, Schulen und sonstigen sozialen/ öffentlichen Einrichtungen), bitten wir um rechtzeitige Benachrichtigung.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Ordnungsziffer 6: Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Südwest E-Mail vom 22.12.2021</p>	
<p>Die Änderungen in der 2. Offenlage berühren keine Belange der Telekom. Zur o.a. Planung haben wir mit Schreiben vom 16.07.2020 und 18.02.2021 Stellung genommen. Diese Stellungnahmen gelten unverändert weiter.</p>	<p>In den genannten Stellungnahmen weist die Deutsche Telekom darauf hin, dass der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien jederzeit weiterhin gewährleistet bleiben muss. Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen und müssen im Rahmen möglicher Baumaßnahmen Beachtung finden.</p>

Zusammenfassung und Kommentierung der erneuten Anhörung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

Einwände/Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung
Ordnungsziffer 7: Bundeseisenbahnvermögen E-Mail vom 27.12.2021	
<p>Das BEV hat als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
Ordnungsziffer 8: Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Straßenverkehrsbehörde E-Mail vom 03.01.2022	
<p>Diesbezüglich ergeben sich für den Zuständigkeitsbereich der Straßenverkehrsbehörde Rhein-Neckar-Kreis auch im derzeitigen Verfahrensstand keine Bedenken.</p>	<p>Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
Ordnungsziffer 9: Vodafone BW GmbH E-Mail vom 04.01.2022	
<p>Gegen die o.a. Planung bestehen keine Einwände.</p>	<p>Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
Ordnungsziffer 10: Deutsche Bahn AG, DB Immobilien Schreiben vom 03.01.2022, eingegangen am 10.01.2022	
<p>Gegen die erneuten Änderungen des Bebauungsplanes im Rahmen des o.g. Verfahrens bestehen aus eisenbahntechnischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.</p>	<p>Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
Ordnungsziffer 11: Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat Raumordnung, Baurecht und Denkmalschutz E-Mail vom 11.01.2022	
<p>Zur Planung äußerten wir uns bereits mehrfach, letztmalig mit Schreiben vom 18.02.2021. Seitdem haben sich keine für uns erheblichen Änderungen an der Planung ergeben, so dass keine ergänzenden Anregungen oder Hinweise vorgetragen werden.</p>	<p>Verwiesen wird auf die im Zuge des Verfahrens bisher vorgenommenen Abwägungsvorgänge. Die nochmals vorgenommenen Änderungen im Bebauungsplan-Entwurf haben keinen direkten raumordnerischen Bezug. Die raumordnerische Verträglichkeit der im Plangebiet zukünftig zulässigen und hinsichtlich der Verkaufsfläche eingeschränkten Einzelhandelsgroßprojekte konnte dargelegt werden und wurde durch das Regierungspräsidium Karlsruhe akzeptiert. Verwiesen wird auf die bisherigen Abwägungsvorgänge und die im Zuge des Verfahrens diesbezüglich vorgenommene Ergänzung und Fortschreibung einzelner Festsetzungen.</p>

Zusammenfassung und Kommentierung der erneuten Anhörung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

Einwände/Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung
<p>Ordnungsziffer 12: Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Amt für Landwirtschaft und Naturschutz, 53.04 Untere Naturschutzbehörde E-Mail vom 12.01.2022</p>	
<p>Die Stellungnahmen der unteren Naturschutzbehörde vom 24.05.2019, 13.08.2020 und 24.02.2021 werden aufrechterhalten. Darüber hinaus bestehen keine Bedenken.</p> <p>Von Seiten der Naturschutzbeauftragten erfolgten folgende Hinweise bzw. Anregungen:</p> <p>Es ist sicherzustellen, dass insbesondere die Itter und ihr Uferbereich und die dort wachsende Vegetation aber auch der Itterkanal in ihrer ökologischen Funktion auch während evtl. anfallender Bauarbeiten oder Umbauarbeiten nicht beeinträchtigt werden. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass es nicht zu einem Eintrag etwa von Staub, Schleifstaub, Flüssigkeiten oder Abfällen kommt.</p> <p>Es wird angeregt, künftig auf die Errichtung von Solaranlagen auf den großen Dachflächen der Einkaufsmärkte hinzuwirken (durch bspw. Solarstromkonzepte).</p> <p>Um in den nächsten Jahren eine Minderung des CO₂-Ausstoßes zu erreichen, ist eine zunehmende Verbreitung von Solaranlagen auf Gebäuden unverzichtbar. Gewerbeimmobilien wie Einkaufsmärkte haben große Dachflächen und große Parkplätze. Einkaufsmärkte haben zudem dauerhafte Stromabnehmer wie z.B. Kühlgeräte. Auch Ladestationen für die Kundschaft werden mit zunehmender Verbreitung der Elektromobilität attraktiv. Durch entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan könnte die CO₂-Bilanz insgesamt verbessert werden. Eventuell könnten z.B. Solardächer bei Umbau-Maßnahmen oder Neubau von Gebäuden oder Gebäudeteilen vorgeschrieben werden. Auf Parkflächen, die nicht von Bäumen beschattet werden, könnten Solaranlagen aufgestellt werden, die Schatten spenden und Strom erzeugen, der von Elektrofahrzeugen getankt, im Markt selbst verbraucht oder ins Netz eingespeist werden kann. Für Flachdächer, die nicht mit Solaranlagen bestückt werden, könnte eine insektenfreundliche Begrünung vorgesehen werden. Möglich wäre auch, Flachdächer sowohl zu begrünen als auch Solaranlagen darauf zu errichten.</p>	<p>Der Schutz der entlang der „Itter“ vorhandenen Vegetation und ihrer ökologischen Funktion wurde durch die Aufnahme einer unmittelbar an das Gewässer angrenzenden Fläche, welche freizuhalten ist von jeglicher Bebauung (Gewässerrandstreifen) verbessert. Entsprechende Schutzvorkehrungen sind auch im Zuge durchzuführender Baumaßnahmen zwingend zu beachten.</p> <p>Die Begrünung flach geneigter Dächer und eine Bestückung mit Photovoltaik-Modulen zur Erzeugung von Strom und Sonnenenergie sind durch die Rückhaltung und Verdunstung von Oberflächenwasser auf begrünten Dachflächen sinnvolle Maßnahmen im Sinne des Klimaschutzes sowie zur Verbesserung des Kleinklimas.</p> <p>Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die in diesem Sinne sich ändernde Landesgesetzgebung (Klimaschutzgesetz), so dass diese Belange nicht zwingend Inhalt des Bauleitplanverfahrens sein müssen.</p> <p>Die erneute Offenlage mit Beteiligung der Behörden sowie der Öffentlichkeit erfolgte gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 i. V. m. § 4a Abs. 3 des BauGB. Damit wurden nunmehr Stellungnahmen auf die Änderungen/Ergänzungen des Bebauungsplanentwurfes beschränkt und nicht mehr, wie bei einer Regelloffenlage, auf den gesamten Bebauungsplanentwurf. Die vorgetragenen Anregungen betreffen nicht die Änderungen/Ergänzungen der aktuellen Offenlage.</p> <p>Unter den zuvor genannten Aspekten schlagen wir daher vor, die planungsrechtlichen Festsetzungen unverändert zu belassen.</p>

Zusammenfassung und Kommentierung der erneuten Anhörung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

Einwände/Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung
Ordnungsziffer 13: Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Wasserrechtsamt E-Mail vom 13.01.2022	
<p>Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.</p> <p><u>Grundwasserschutz/ Wasserversorgung</u> Das Plangebiet befindet sich außerhalb eines Wasserschutzgebiets. Aus Sicht des Referates für Grundwasserschutz und Wasserversorgung bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplans, unter Berücksichtigung der bestehenden planungsrechtlichen Festsetzungen sowie der folgenden Auflagen und Hinweise, keine Bedenken.</p> <p><u>Wasserversorgung:</u> 1. Wasserversorgungsanlagen sind gemäß § 44 Abs. 4 WG nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu unterhalten und zu betreiben.</p> <p><u>Grundwasserschutz:</u> 2. Maßnahmen, bei denen aufgrund der Gründungstiefe mit Grundwasserfreilegung zu rechnen ist, sind rechtzeitig vor der Ausführung beim Wasserrechtsamt, anzuzeigen. Aktuelle und historische Grundwasserstände sind über den Daten und Kartendienst der LUBW http://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/ erhältlich. Direktauskünfte zu Grundwasserständen erteilt das Regierungspräsidium Karlsruhe.</p> <p>3. Die folgenden Vorhaben sind dem Wasserrechtsamt rechtzeitig vor Baubeginn anzuzeigen: o Entnahme von Grundwasser o Bohrungen in den Grundwasserleiter o Einbringen von Stoffen (z. B. Beton) ins Grundwasser Die Anzeige ist dem Wasserrechtsamt formlos mit allen für die Beurteilung notwendigen Unterlagen und Angaben vorzulegen. Alle Arbeiten, die sich nachteilig auf die Grundwasserbeschaffenheit auswirken können, erfordern eine wasserrechtliche Erlaubnis. Hierzu zählen insbesondere Grundwasserabsenkungen. Mit den Arbeiten darf nicht vor Erteilung der Erlaubnis begonnen werden.</p> <p>4. Ständige Grundwasserabsenkungen mit Ableitung in die Kanalisation oder in Oberflächengewässer sind nicht erlaubt.</p> <p>5. Wird bei Baumaßnahmen unerwartet Grundwasser angeschnitten, sind die Arbeiten, die zur Erschließung geführt haben unverzüglich einzustellen</p>	<p>Die zusammenfassende Darstellung der zu beachtenden gesetzlichen Vorgaben wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Verwiesen wird auf die bisherigen Abwägungsvorgänge im Gemeinderat und die hinsichtlich der angesprochenen Thematik vorgenommenen Ergänzungen in den Schriftlichen Festsetzungen.</p>

Zusammenfassung und Kommentierung der erneuten Anhörung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

Einwände/Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung
<p>sowie das Wasserrechtsamt zu verständigen.</p> <p>6. Bei der Planung und dem Bau der Entwässerungseinrichtungen zur Ableitung der Niederschlagswässer sind die Belange der Grundwasserneubildung zu beachten.</p> <p>7. Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser, die ein dauerhaftes Vermindern oder Durchstoßen von stauenden, das Grundwasser schützenden Deckschichten zur Folge haben, sind nur in begründeten Ausnahmefällen und durch den Einsatz von definiertem Filtermaterial (z. B. DiBt zugelassenes Filtersubstrat, belebte Bodenschicht, carbonathaltiger Sand) möglich.</p> <p>8. Die Errichtung und der Betrieb einer Erdwärmesondenanlage bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis, diese ist beim Wasserrechtsamt rechtzeitig zu beantragen. Wir empfehlen daher eine frühzeitige Kontaktaufnahme.</p> <p><u>Kommunalabwasser/Gewässeraufsicht</u> Aus der Sicht der Abwasserbeseitigung und der Gewässeraufsicht bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplans keine grundsätzlichen Bedenken. Die Hinweise und Nebenbestimmungen unserer Stellungnahme vom 23.02.2021 gelten weiterhin.</p> <p><u>Altlasten/Bodenschutz</u> Gegen die Aufstellung des Bebauungsplans bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.</p>	
<p>Ordnungsziffer 14: IHK Rhein-Neckar E-Mail vom 14.01.2022</p>	
<p>Die IHK Rhein-Neckar hält an ihrer Stellungnahme vom 26. Februar 2021 fest.</p> <p><u>Zusammenfassende Beurteilung</u> Die Sicherung der Nahversorgung bewerten wir positiv. Zudem sollte den bereits etablierten Lebensmitteldiscountern in Eberbach Bestandsschutz gewährt werden, der es ermöglicht, bedarfsgerechte Verkaufsflächenerweiterungen vorzunehmen. Entscheidend für das Sondergebiet ist die Frage, ob mit der Erweiterung der Einzelhandelseinrichtungen den innerörtlichen Gebieten Entwicklungschancen genommen werden oder Kaufkraftabflüsse zu einem Verlust innerstädtischer Vielfalt, Nahversorgungslücken oder gar Verödung führen. Dies ist unseres Erachtens nicht der Fall.</p> <p>Die Erweiterungen gehen zudem mit dem „Entwicklungskonzept Einkaufs- und Dienstleistungsstandort Eberbach“ konform, sodass die IHK Rhein-Neckar das Planvorhaben unterstützt.</p>	<p>Die IHK Rhein-Neckar unterstützt die Auffassung und die hierfür entwickelte Planung der Stadt Eberbach.</p> <p>Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Zusammenfassung und Kommentierung der erneuten Anhörung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

Einwände/Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung
Ordnungsziffer 15: Polizeipräsidium Mannheim, Führungs- und Einsatzstab E-Mail vom 14.01.2022	
<p>Im derzeitigen Planungsstand bestehen von Seiten des Polizeipräsidiums Mannheim keine verkehrspolizeilichen Bedenken. Es sind momentan keine Änderungen vorzubringen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
Ordnungsziffer 16: Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Baurechtsamt, 40.50 Bauleitplanung/ Baulandumlegung E-Mail vom 14.01.2022	
<p><u>Zum Umweltbericht:</u> Die Anlage 1 zum Baugesetzbuch schreibt die zu behandelnden Belange des Umweltberichtes vor. Es wird grundsätzlich empfohlen, den Umweltbericht stringent an die Struktur der Anlage 1 anzulehnen.</p>	<p>Bei den Flächen im Geltungsbereich der 5. Teiländerung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Neuer Weg“ handelt es sich um vollständig bebaute und intensiv genutzte Bereiche. Der auf der Grundlage des § 2 a BauGB formal zu erstellende Umweltbericht liegt vor und kommt zusammenfassend zu dem Ergebnis, dass die Belange des Landschafts- und Naturschutzes von der Planänderung nicht oder nur in einem sehr geringen Maße betroffen sind. Die Ausarbeitung erfolgte auf der Grundlage der Anlage 1 des Baugesetzbuches. Hierin bisher nicht genannte Beschreibungen der Bestandssituation und Prognosen über mögliche Entwicklungen des Umweltzustandes sind entbehrlich, da sie inhaltlich zu keinen, im Bebauungsplan umzusetzenden Erkenntnissen und Ergebnissen führen werden. Dennoch schlagen wir vor, der Anregung des Baurechtsamtes zu entsprechen und aus formaljuristischen Gründen die Ausarbeitung zu ergänzen.</p>
<p>Nach Abschluss des Verfahrens sind uns zwei ausgefertigte Planfertigungen mit Satzungen, Begründungen etc. sowie zwei Bekanntmachungen vorzulegen. Bevorzugt kann eine der beiden Fertigungen auch in digitaler Form mit abgezeichneten Ausfertigungsvermerken vorgelegt werden. Es ist zu beachten, dass die Ausfertigung vor Beginn des Bekanntmachungsaktes, also vor der Fertigung der Bekanntmachungsanordnung zu erfolgen hat. Soll der Bebauungsplan vor Wirksamwerden der Flächennutzungsplanänderung in Kraft treten, ist vor der Bekanntmachung eine Genehmigung des Bebauungsplans zu erwirken. Voraussetzung für die Erteilung einer Bebauungsplangenehmigung ist jedoch eine ausreichende Planreife des Flächennutzungsplans.</p>	<p>Der Bebauungsplan wird dem Baurechtsamt des Rhein-Neckar-Kreises ohnehin zur Genehmigung vorgelegt, da es sich im vorliegenden Fall um ein Regelverfahren gemäß § 2 BauGB handelt.</p> <p>Bezugnehmend auf das Verfahren zur 1. Änderung/Berichtigung des Flächennutzungsplanes der vVG Eberbach-Schönbrunn wurde die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt. Stellungnahmen in Bezug auf die 5. Teiländerung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Neuer Weg“, Teilgebiet Einzelhandel wurden nicht vorgelegt.</p>

5. Teiländerung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Neuer Weg“, Teilgebiet Einzelhandel, 69412 Eberbach

Zusammenfassung und Kommentierung der erneuten Anhörung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

Einwände/Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung
---------------------	------------------------------

B – erneute Beteiligung der Öffentlichkeit
<p>Der Entwurf zur 5. Teiländerung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Neuer Weg“, Teilgebiet Einzelhandel lag in der Zeit vom 09.12.2021 bis einschließlich 14.01.2022 im Foyer der Stadthalle, Leopoldsplatz 2 aus.</p> <p>Während dieses Zeitraumes gingen seitens der Öffentlichkeit keine Stellungnahmen ein.</p>

Eberbach, den 15.02.2022